

Pachtbedingungen

für die Verpachtung der Fischereisteckung Riveris I (Verbandsgemeinde Ruwer; Kreis Trier-Saarburg)

Verpächterin

**Fischereigenossenschaft Ruwer- und Riverisbach, durch Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Verbandsgemeinde Ruwer vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Stephanie Nickels, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach.**

§ 1

Gegenstand der Pacht

1. Pachtgegenstand ist das Recht zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in vollem Umfang in der **Riveris Teckung I**, von der Mündung der Riveris in die Ruwer (beim Ort Waldrach) bachaufwärts bis zum eingezäunten Gelände unterhalb des Staudammes der Riveris – Talsperre, einschließlich folgender Nebengewässer: Falleter Bach, Bausbach, Roteldebach, Reisbach, Kreuzbach, Ralietbach
In vorgenannten Nebengewässern ruht die Fischerei.
2. Die Ausübung der Fischerei nimmt Rücksicht auf das Oberziel des Projektes „Gewässersystem Ruwer mit Nebenbächen“ einer dauerhaften Sicherung und optimalen Entwicklung des Fließgewässersystems der Ruwer mit Nebenbächen.
3. Das Hauptpachtgewässer ist ca. 4.700 Meter lang, durchschnittlich ca. 2 Meter breit und etwa 0,94 ha groß. (Die Gesamtlänge des Bachlaufes beträgt 5.500 Meter, wovon jedoch ca. 800 m innerhalb der Ortslage Riveris auszunehmen sind, da der Bachlauf auf dieser Länge kanalisiert und mit Betonufern und einer Massivsohle versehen sind)

§ 2

Pachtdauer

1. Der Vertrag wird für die Dauer von **12 Jahren** geschlossen. Die Pachtzeit beginnt mit Wirkung vom **01.04.2023** und endet mit dem **31.03.2035**.
2. Das Pachtjahr beginnt mit dem 01.04. des Jahres und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

§ 3

Verpachtungsart, Pachtvoraussetzungen

1. Die Verpachtung erfolgt durch Einholung schriftlicher Gebote, in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Gebot Fischereiteilstrecke Riveris I“, mit Beschränkung auf Bieter, die ihren Hauptwohnsitz bis zu 50 km Entfernung zur Fischereipachtstrecke begründen (Öffentliche Ausbietung).
2. Gebote müssen betragsmäßig in Euro beziffert und aus sich selbst heraus verständlich sein.
3. Als Bieter kommen Einzelpersonen (natürliche Personen) in Betracht, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein müssen. **Dem Gebot ist eine Kopie des Fischereischeines beizufügen.**
4. Darüber hinaus werden auch juristische Personen (z.B. Verein) als Bieter zugelassen, wenn die Gewähr für eine Ordnungsgemäße Fischereiausübung gegeben ist. Insbesondere müssen fischereiausübende Mitglieder im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein.
5. Bei der öffentlichen Ausbietung bleiben die drei Höchstbietenden bis zur Entscheidung über den Zuschlag an ihr Gebot gebunden. Der Zuschlag erfolgt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Ruwer in der auf die Ausschreibung folgenden nächsten Sitzung.

Der Zuschlag an einen der drei Höchstbietenden bleibt vorbehalten, der nachträgliche Eintritt in das Höchstgebot ist nicht zulässig. Vom Zuschlag an einen der drei Höchstbietenden kann abgesehen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

6. Der Pachtvertrag tritt mit der beanstandungsfreien Anzeigenbestätigung durch die Untere Fischereibehörde bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Kraft.
7. Die Unterverpachtung ist ausgeschlossen. Die Annahme einer Mitpächterin oder eines Mitpächters (im Falle eines Einzelpächters) im laufenden Vertragsverhältnis bedarf der Einwilligung der Verpächterin.

§ 4

Pachtpreis

1. Die Verpachtung erfolgt ohne Mindestpachtpreis.
2. Der Pachtpreis ist jährlich im Voraus bis zum 01.04. eines jeden Pachtjahres in einer Summe an die Verbandsgemeindekasse Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach, zu zahlen.

§ 5

Fangstatistik und Fischbestand

1. Die Pächterin oder der Pächter ist verpflichtet, zur Überprüfung der Fischbestandsentwicklung jährliche Fangstatistiken zu führen.
2. Der Pächter hat den jährlichen Fischbesatz an der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers auszurichten. Auf 100 Meter beidseitiger Uferlänge sind von 15 bis zu 30 einsömmrige Bachforellensetzlinge (Bf. 1, max. 12 cm Länge) bzw. von 30 bis zu 75 fressfähige Bachforellenbrut (Bf. v. max. 6 cm Länge) oder von 30 bis zu 75 Eier / Brut zu besetzen. In Quell- und Nebenbächen sind –wenn erforderlich- bevorzugt Bf. v. oder Eier/Brut zu verwenden. Die Geeignetheit dieser Gewässerteile für den Fischbesatz (Wassergüte) hat der Pächter selbst zu überprüfen. Besatzmaßnahmen mit anderen der Fischregion zugehörigen Fischarten bedürfen der Zustimmung der Fischereibehörde.

Der Besatz von Bachforellen muss aus einheimischen, nach Möglichkeit den Bereich des zu besetzenden Gewässers entstammenden Nachzuchten erfolgen (autochtone Fische).

3. Bei Fischbesatzmaßnahmen hat die Pächterin oder der Pächter der Verpächterin oder dem Verpächter und der Fischereiberaterin oder dem Fischereiberater Zeitpunkt und Ort des Fischaussetzens mindestens drei Tage vorher mitzuteilen und den Einsatz auf Verlangen der Verpächterin oder des Verpächters nur in deren oder dessen Beisein oder im Beisein einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten vorzunehmen.
4. Die quitierten Rechnungen oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen über den eingebrachten Fischbesatz hat die Pächterin oder der Pächter der Verpächterin oder dem Verpächter auf Verlangen vorzulegen. Die Pächterin oder der Pächter hat die Rechnungen drei Jahre lang aufzubewahren.
5. Erfüllt die Pächterin oder der Pächter die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 4 nicht oder nur teilweise, so ist die Verpächterin oder der Verpächter berechtigt, Hegemaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift auf Kosten der Pächterin oder des Pächters vorzunehmen.
6. Umfang von Besatzmaßnahmen ist der unteren Fischereibehörde anzuzeigen.

§ 6

Fischereierlaubnisscheine

1. Der Pächter ist berechtigt, Erlaubnisverträge abzuschließen. Der Vertragsabschluß ist von der Vorlage eines gültigen Fischereischeines abhängig zu machen.
2. Der Pächter darf pro Jahr jeweils bis zum Ende eines Pachtjahres innerhalb der Pachtzeit bis zu:
 1 Stück Jahreserlaubnisscheine oder
 10 Stück Tageserlaubnisscheine
ausstellen. Die Fischerei ist auf die Ertragsfähigkeit des Gewässers abzustellen.

3. Der Pächter hat über die ausgegebenen Erlaubnisscheine nach Scheinarten getrennt eine Liste zu führen, in welche die laufende Nummer der Erlaubnisscheine, das Datum der Ausgabe sowie Name und Anschrift des Inhabers einzutragen sind. Die Liste der Erlaubnisscheine ist der Verpächterin auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Verpächterin oder der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Gewässers und die Höhe des Ertrages der verpachteten Fischerei sowie für etwaige Mängel des Fischgewässers.
2. Die Verpächterin oder der Verpächter übernimmt Gewähr dafür, dass das Pachtgewässer den im Kataster angegebenen Flächen entspricht und andere Fischereirechte daran nicht bestehen.

§ 8 Ertragsminderung

Gewässerverunreinigungen, Ausbaumaßnahmen oder sonstige Einwirkungen auf das Gewässer berechtigen den Pächter nur dann zur Forderung einer Pachtpreisminderung, wenn die Ertragsfähigkeit des Gewässers um mind. 30 v.H. gegenüber der Ertragsfähigkeit bei Vertragsbeginn bleibend vermindert ist (Dauerschäden). Vorübergehende Schäden im Sinne des § 9 Abs. 2 berechtigen den Pächter auch dann nicht zu einer Pachtpreisminderung, wenn der Ertrag oder die Ertragsfähigkeit um mehr als 30 v.H. gemindert ist.

§ 9 Besitzstörung, Wahrung der Rechte

1. Der Pächter ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Besitzstörung und jeden Eingriff in die ihm verpachtete Fischerei durch Dritte unverzüglich der Verpächterin mitzuteilen und, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handelt, sofort Anzeige zu erstatten.
2. Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, Schäden mit vorübergehenden, nicht über die Pachtzeit hinausgehenden Folgen gegenüber Dritten selbst geltend zu machen.
3. Die Verpächterin behält sich die Geltendmachung von Dauerschäden und auch die Geltendmachung von vorübergehenden Schäden, deren Folgen über die Pachtzeit hinausgehen, vor.
4. Dem Pächter ist das Gewässer zum verantwortungsvollen Umgang hinsichtlich des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung anvertraut. Nach guter fischereilicher Praxis ist der Pächter zu einer rücksichtsvollen Fischereiausübung verpflichtet.

§ 10

Duldungspflicht

Die Fischereibehörde ist berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung des Fischereiberechtigten und des Fischereipächters zu ihrer Aufgabenerfüllung und zu wissenschaftlichen Zwecken zu fischen oder fischen zu lassen (insbesondere Elektrofischerei) bzw. zu besetzen oder besetzen zu lassen und Fische in geringen Mengen ohne Entschädigung des Pächters zu entnehmen oder entnehmen zu lassen.

§ 11

Kündigung

1. Die Verpächterin kann den Vertrag fristlos kündigen, ohne zu einer Entschädigung des Pächters verpflichtet zu sein, wenn dieser
 - 1) nicht mehr im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist,
 - 2) in Konkurs oder Vergleich gerät oder fruchtlos gepfändet wird,
 - 3) mit der Pachtzahlung mehr als 4 Wochen nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt,
 - 4) eine Unterverpachtung vornimmt oder einen verdeckten Mitpächter ohne Einwilligung der Verpächterin aufnimmt,
 - 5) die Erteilung von Erlaubnisscheinen entgegen den vertraglichen Bestimmungen handhabt,
 - 6) trotz Abmahnung das Gewässer zum Nachteil eines ausgewogenen Fischbestandes nutzt oder in anderer Weise zum Nachteil des Fischbestandes auf das Gewässer einwirkt,
 - 7) wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der Fischerei, der Jagd, der Forsten und des Wassers erlassenen Bestimmungen rechtskräftig bestraft oder mit einem Bußgeld belegt worden ist,
 - 8) den in § 5 Abs. 1 bis 7, § 6 und § 9 Abs. 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt oder sie trotz Mahnung nicht erfüllt.
2. Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Vertrages durch Personen, denen der Pächter die Ausübung der Fischerei aufgetragen oder gestattet hat, hat dieselben Folgen wie ein Zuwiderhandeln des Pächters selbst.
3. Wird der Pachtvertrag aufgrund vorstehender Bestimmungen fristlos gekündigt, so ist die Verpächterin berechtigt, den Pächter für die durch die Neuverpachtung etwa entstehender Kosten und für einen bis zum Ende der vertraglichen Pachtzeit etwa entstehenden Pachtausfall haftbar zu machen.

§ 12 **Regelung für den Todesfall**

Stirbt der Pächter während der Pachtzeit, so treten die Erben in den Vertrag ein, können diesen aber zum Schluss des Pachtjahres, spätestens zum Schluss des auf den Tod des Pächters folgenden Pachtjahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Das gleiche Recht der Kündigung steht der Verpächterin zu. Im Übrigen gilt § 13 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Art. 246 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) entsprechend.

alternativ: Regelung bei Vereinsauflösung

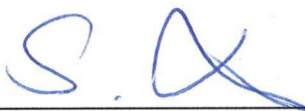
Löst sich der Verein während der Pachtzeit auf, erlischt der Fischereipachtvertrag mit sofortiger Wirkung. Ausstehende Pachtbeträge sind aus dem Vereinsvermögen zu begleichen.

§ 13 **Zusätzliche Vereinbarungen**

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes (LFischG) für Rheinland-Pfalz vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), BS 793-1, und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Pacht (§§ 581 ff BGB).
2. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam

Mit der Abgabe eines Pachtgebotes gelten vorstehende Pachtbedingungen als verbindlich anerkannt.

54320 Waldrach, den 10. Februar 2023
Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer


Stephanie Nickels, Bürgermeisterin

Anlage:

Kopie aus der Topographischen Karte (etwas vergrößert) mit farblicher Einzeichnung der Fischereiteilstrecke Riveris I.